

# **Unterrichtsverteilung ungerecht**

**Beitrag von „Seph“ vom 10. Februar 2025 21:39**

Naja, aus §12 Abs. 1 Satz 2f ADO NRW lässt sich ein solches Gebot (nicht Pflicht) zur Abfrage durchaus herleiten:

Zitat

Einsatzwünsche von Lehrerinnen und Lehrern sowie behinderungs- und krankheitsbedingte Erfordernisse sollen im Rahmen der Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation angemessen berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Unterricht zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Klassen und in bestimmten Fächern oder auf die Leitung einer bestimmten Klasse besteht nicht.

Man kann das natürlich auch als Bringschuld der Lehrkräfte anstatt als Holschuld der SL lesen.